Merkblatt Verkürzungsantrag

Verkürzungsgründe:

- Mittlerer Schulabschluss Verkürzung um bis zu sechs Monate
- Hochschul- oder Fachschulreife Verkürzung um bis zu zwölf Monate
- Auszubildende über 21 Jahre Verkürzung um bis zu zwölf Monate
- abgeschlossene Berufsausbildung Verkürzung um bis zu zwölf Monate

Bitte beachten:

Sollten Sie einen Verkürzungsantrag stellen wollen, muss der Antrag von Ihnen **und** Ihrem Ausbilder gestellt und unterzeichnet werden. Dies kann formlos gegenüber der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter Angabe des Verkürzungsgrundes erfolgen. Bei einer Verkürzung aufgrund eines bestimmten Schulabschlusses oder aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung muss zudem eine **Kopie des Abschlusszeugnisses** übersandt werden.

Ein Verkürzungsantrag kann jederzeit gestellt werden – d.h. sowohl zu Beginn als auch während eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Es können auch mehrere Verkürzungsgründe nebeneinander Berücksichtigung finden. Die Mindestzeit der Ausbildung muss aber in jedem Fall 18 Monate betragen. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen nach vorherigem Antrag möglich und wird für jeden Einzelfall gesondert geprüft.